

# SATZUNG

## Arbeitsgemeinschaft Biotechnologie der DGRM (AG Biotechnologie)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „AG Biotechnologie“. Sie ist in der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin mit derzeitigem Sitz in Dortmund verankert. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Förderung von interdisziplinärer Wissenschaft, Lehre und Fortbildung auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin und Biotechnologie. Sie beabsichtigt hierzu den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit von Kolleginnen und Kollegen aus den Fachbereichen human- und veterinärmedizinische Reproduktion und Biotechnologie, Reproduktionsbiologie und -genetik sowie verwandten Fachdisziplinen zu fördern.

Im Besonderen gehören zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft:

1. Die Förderung wissenschaftlicher interdisziplinärer Kooperationen auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin und Biotechnologie.
2. Die Mitgestaltung wissenschaftlicher Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der interdisziplinären Reproduktionsmedizin und Biotechnologie.
3. Die Förderung der Weiterbildung für den interdisziplinären Bereich der Reproduktionsmedizin und Biotechnologie.
4. Die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

Schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft werden an den Vorstand der AG gerichtet; dieser beschließt über die Aufnahme mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme von Mitgliedern kann auch schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen. Die Mitglieder sollen grundsätzlich gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (DGRM) sein.

#### Ordentliche Mitglieder:

- a) Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein laufendes Promotionsstudium und ein schwerpunktmäßiges Interesse im Bereich der Reproduktionsmedizin und Biotechnologie.
- b) **Außerordentliche Mitglieder:** Angehörige anderer Berufe können aufgrund eines besonderen Interesses außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- c) **Korrespondierende und Ehrenmitglieder:** Persönlichkeiten des In- und Auslandes können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit als korrespondierende oder Ehrenmitglieder gewählt werden.

#### **§ 4 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin /dem Schriftführer

Dem Vorstand sollten Vertreter/-innen mindestens zweier verschiedener Disziplinen, davon mindestens eine aus der Veterinärmedizin angehören. Die vier Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder der AG von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Neuwahl in der ersten auf diesen Zeitraum folgenden Vorstandsversammlung.

Wiederwahl ist zulässig. Die/der Vorsitzende wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern benannt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die/der Vorsitzende soll die AG gemäß § 26 BGB vertreten; grundsätzlich sind alle vier gewählten Vorstandsmitglieder auch einzeln vertretungsberechtigt. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die Vorsitzende leitet auf Weisung des Gesamtvorstandes ehrenamtlich die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft und ist insbesondere für ihre finanziellen Belange verantwortlich. Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl. Die Zuwahl erfolgt durch den Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse der Mitglieder nach Ermessen des Vorstandes es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Einladung zur Mitgliedsversammlung hat mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form per Brief oder elektronisch zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge zur Tagesordnung, nicht jedoch Anträge auf Satzungsänderung, können beim Vorsitzenden bis drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Solche Anträge werden nur dann in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließt. Jede ordnungsgemäß

einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand führt die Beschlüsse aus.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der jeweils vor der Versammlung zu benennenden Protokollführer/-in zu protokollieren und von diesem/dieser und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes.

## **§ 7 Gewinne**

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Sie haben deshalb auch bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 8 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Nach endgültigem Ausscheiden aus dem Berufsleben geht die aktive Mitgliedschaft in die passive über. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod. Über einen Ausschluss kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin erhebt von ihren ordentlichen Mitgliedern Beiträge, von denen sich auch die AG finanziert. Es ist zunächst nicht vorgesehen, dass die AG zusätzliche Mitgliedsbeiträge erhebt. Die Höhe der Beiträge der DGRM beschließt die Mitgliederversammlung der DGRM.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ein entsprechender Antrag muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

## **§ 12 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Reproduktionsmedizin.